

Hat säkulares Wissen über Religion einen Platz in der Schule?

1. Religion als Gegenstand schulischen Unterrichts wie jeder andere Gegenstand auch: Beispiel Schweden
(integratives Pflichtfach Religionskunde)

- Wie kam es zum schwedischen Modell?
- Die Rahmung religionsbezogener Inhalte in der schwedischen Schule
- Rahmenbedingungen und Inhalte des schwedischen Religionsunterrichts

2. Religion als dem Bereich der säkularen Wissensvermittlung weitgehend entzogener Unterrichtsgegenstand:
Beispiel Deutschland (konfessioneller, überkonfessioneller oder interreligiöser RU plus Alternativ- bzw. Ersatzfächer)

- das separative Modell
- Berlin und Brandenburg
- Hamburg und Bremen
- die Rahmung von Religion in den Alternativ- bzw. Ersatzfächern. Beispiele aus dem Fach Werte und Normen, die das unauflösbare Dilemma konträrer Ansprüche zeigen: weltanschauliche und religiöse Neutralität „auf der Grundlage des Christentums“.

3. Notwendige Differenzierungen (in Bezug auf Gegenstände, inhaltliche Rahmung und Rahmenbedingungen) und rechtliche Konsequenzen:

- religiöser Unterricht vs.
- religionskundlicher Unterricht
- Sind interreligiöser Unterricht und religionskundlicher Unterricht im Prinzip dasselbe? NEIN. Dies ist ein häufiges Missverständnis und gerade die Differenzierung zwischen interreligiösen und religionswissenschaftlichen bzw. religionskundlichen Zugängen zu Religion/en ist für die Frage nach verpflichtendem integrativen Religionsunterricht entscheidend. Rahmenbedingungen, Gegenstände und inhaltliche Rahmung sind im interreligiösen und religionskundlichen Unterricht nicht deckungsgleich, auch wenn es gelegentlich Überschneidungen gibt.
- Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Voraussetzungen für verpflichtenden Unterricht über Religion: Letzterer muss religionskundlich (nicht religiös oder interreligiös) sein und Religionen „objektiv, kritisch und pluralistisch“ betrachten. Alles andere ist eine religiöse (hierzu zählen auch

interreligiöse Aktivitäten) Veranstaltung, die laut Europäischer Menschenrechtskonvention freiwillig bleiben muss.

4. Konsequenzen der Leerstelle der Vermittlung säkularen Wissens über Religion in einer säkularen Demokratie

- Ausklammerung des Themas „Religion“ aus dem säkularen Wissenskanon (so als gäbe es das darin gar nicht), d.h. Vermittlung der Vorstellung, dass Religion nur aus religiöser Perspektive betrachtbar und verstehbar sei.
- Partikularität der Perspektive als Norm: Was genau haben Schüler am Ende ihrer Schulzeit (aus welcher Perspektive und von wie ausgebildeten und welchen Beschränkungen unterliegenden Lehrkräften) in Bezug auf Religion mitbekommen?
- Defizit im Bildungssystem, welches die Mündigkeit der Schüler massiv einschränkt und – entgegen aller Rhetorik – letztendlich gesellschaftliche Konflikte befördert, weil unabhängiges Wissen über Religion/en kaum als verfügbar bzw. als noch nicht einmal vorstellbar konstruiert wird.
Damit wird ein unabhängiger Blick von außen sowohl auf „die eigene Religion“ als auch auf „andere Religionen“ und Weltanschauungen sowie auf gesellschaftliche Dynamiken und Diskurse in Bezug auf Religion (nicht zuletzt in den Medien und ggfs. durch populistische Akteure) systematisch verhindert.